

19. Wahlperiode

Antrag

der AfD-Fraktion

Berlin braucht eine Wolfsmanagementverordnung

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert: eine Berliner Wolfsmanagementverordnung aufgrund des § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nach Vorbild der Bayerischen Wolfsverordnung (BayWolfV) vom 25. April 2023 zu erlassen.

Begründung

Mit der Berliner Wolfsmanagementverordnung soll eine verhältnismäßige und angemessene Ausnahme von der Schonzeit für den Wolf (*Canis lupus*) geschaffen werden. Im Interesse der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit soll gestattet werden, Wölfen (*Canis lupus*) nachzustellen, sie zu fangen, zu vergrämen oder mit einer geeigneten Schusswaffe zu töten, soweit es keine zumutbaren Alternativen gibt und sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert. Unter Berücksichtigung von § 45a Abs. 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gefährden Wölfe die Gesundheit des Menschen oder die öffentliche Sicherheit insbesondere dann, wenn sie

1. sich mehrfach Menschen außerhalb von Fahrzeugen auf unter 30 m nähern,
2. mehrfach die Annäherung von Menschen auf unter 30 m tolerieren,
3. über mehrere Tage in einem Umkreis von weniger als 200 m von geschlossenen Ortschaften oder von dem Menschen genutzten Gebäuden oder Stallungen gesehen werden,
4. Menschen trotz Vertreibungsversuchen folgen,
5. sich Menschen in geschlossenen Ortschaften annähern und nur schwer vertrieben werden können,

6. Hunde in geschlossenen Ortschaften oder in von Menschen genutzten Gebäuden oder Stallungen töten,
7. sich Menschen mit Hunden annähern und dabei ein aggressives Verhalten zeigen oder
8. unprovokiert aggressiv auf Menschen reagieren.

Wölfe sind im gesamten Bundesgebiet über § 44 BNatSchG streng geschützt und unterliegen europarechtlich den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH).

Beim Eurasischen Wolf (*Canis lupus lupus*) handelt es sich um das in Europa gegenwärtig größte Raubtier aus der Familie der Hunde (Tribus: echte Hunde) innerhalb der Gattung Wolfs- und Schakalartige (*Canis*). Der Eurasische Wolf (*Canis lupus lupus*) ist eine Unterart der in Europa vorkommenden Art des Wolfs (*Canis lupus*). Auf den Streifzügen können Wölfe bis zu 70 Kilometer pro Tag zurücklegen. Ein erwachsener Wolf benötigt täglich etwa 4 kg Beute (Fleisch, Haut, Knochen). Hat er über längere Zeit nichts gefressen, dann ist er imstande auf einmal bis zu 10 kg Fleisch zu verzehren. Auf ein Jahr hochgerechnet kommt man bei 4 kg Beute pro Wolf auf etwa 1.500 kg Beute, die er in seinem Revier von durchschnittlich 25.000 ha erbeuten muss.

Faktisch galt der Wolf seit Mitte des 19. Jahrhunderts in Deutschland nach jahrhundertelanger Verfolgung als ausgerottet. Seit Anfang des 21. Jahrhunderts hat die Wiederausbreitung des Wolfes in Europa und damit auch in Deutschland an Dynamik gewonnen. In ganz Deutschland lebten nach den aktuellen Angaben der DBBW (Stand 25.11.2022) im Monitoring-Jahr 2021/2022 insgesamt 161 bestätigte Rudel, 43 Paare und 21 territoriale Einzeltiere.¹ Das Wolfsvorkommen konzentriert sich auf ein Gebiet von Sachsen in nordwestlicher Richtung über Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern nach Niedersachsen. Die Weltnaturschutz-organisation IUCN stuft aufgrund der Erholung der Bestände den Wolf in der Liste der bedrohten Tierarten (Rote Liste) für Europa insgesamt als „nicht gefährdet“ ein.

Eine Ausnahme vom Schutz darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert. Eine Abweichung kann nur erlaubt sein, wenn eine andere Alternative, die die Aufhebung dieser Verbote nicht zur Folge hat, nicht möglich ist.

Speziell bei der (unmittelbaren) Gefährdung von Menschen kommen in der Regel keine vernünftigen anderweitigen zufriedenstellenden Alternativen in Betracht. Eingriffe vor allem im Sinn von Vergrämnungsmaßnahmen und in letzter Konsequenz auch die Entnahme sind hier zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter der Menschen erforderlich.

Ziel der zu schaffenden Verordnung ist es mittel- und langfristig eine Gewöhnung von Wölfen an den Menschen und an ein unnatürliches Nahrungsspektrum zu verhindern. Des Weiteren sollen zudem einerseits die mit dem zu erwartenden Ansteigen des Wolfsvorkommens verbundenen Konflikte entschärft und die Akzeptanz für den Wolf erhöht, und andererseits kostenintensive und aufwendige Behördenverfahren bezüglich der Prüfung von künftigen Einzelentnahmen (Ausnahmebewilligungen, Zwangsabschüsse) minimiert werden.

¹ <https://www.bmuv.de/themen/naturschutz-artenvielfalt/artenschutz/nationaler-artenschutz/der-wolf-in-deutschland#c20820>

Da Berlin anders als z. B. das Land Brandenburg bislang keine „Wolfsverordnung“ erlassen hat, ist die Schaffung einer solchen Regelungsgrundlage auch geboten.

Berlin, den 20. Juni 2023

Dr. Brinker Gläser Brousek
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion